

# SATZUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV),  
beschlossen vom WLV-Verbandstag am 25.03.2006 in Ludwigsburg  
zuletzt geändert vom WLV-Verbandstag am 29.03.2014 in Bietigheim-Bissingen

## Gliederung

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ordnungen
- § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Der Verbandstag
- § 9 Das Verbandspräsidium
- § 10 Verbandsrat
- § 11 Rechtsausschuss
- § 12 Verbandsausschüsse
- § 13 Der Präsident
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Kreise
- § 16 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Das Geschäftsjahr
- § 19 Bestandteile der Satzung
- § 20 Datenschutz
- § 21 Haftung
- § 22 Inkrafttreten

## § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Württembergische Leichtathletikverband e.V. (WLV) ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zusammengeschlossenen und Leichtathletik treibenden Vereine. Die Württembergische Leichtathletik-Jugend ist die sich selbst verwaltende Jugendorganisation des WLV.
2. Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports sowie des Breitensports.
3. Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (AO). Mittel des WLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den WLV aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der WLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der WLV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
6. Der WLV ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
7. Der WLV ist Mitglied des WLSB und anerkennt dessen Satzung.

## § 2 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Leichtathletik durch seine Mitgliedsvereine in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV und der International Association of Athletic Federations (IAAF) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört auch das Doping zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) und dem DLV präventive und repressive Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gebrauch

verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres hierzu regelt die Anti-Doping Ordnung des WLV.

2. Die Förderung, Schulung und Betreuung der leistungsorientierten Talente und die Entwicklung entsprechender trainingspädagogischer Konzepte verschiedener Zielgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Nachwuchsarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter; Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik.
4. Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen, Breitensportlich sowie gesundheitsportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a.
5. Anbieten eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten vom Kinder- bis zum Seniorenalter.
6. Abschluss, Durchführung und Förderung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen.
7. Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung.
8. Die Führung der württembergischen Besten- und Ranglisten, Anerkennung von Verbandsbestleistungen, die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
9. Die Entscheidung in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Badischen Leichtathletik-Verband, zur Förderung der Leichtathletik.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WLV erwirbt ein leichtathletiktreibender Verein zugleich mit seinem Eintritt in den WLSB. Voraussetzung der Zulassung zum Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung des WLSB. Im Jahr des Eintritts oder nach einer früheren Einstellung des Leichtathletikbetriebes genügt jedoch die schriftliche Meldung an den WLV über die Ausübung bzw. Wiederaufnahme der leichtathletischen Sportart im Mitgliedsverein. Der schriftlichen Meldung an den WLV ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Vereinssatzung beizufügen.
2. Vereine, die bereits dem WLSB angehören und keine Leichtathletik betreiben, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme dieser Sportart. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb richtet sich nach Ziffer 1. Im Jahr der Aufnahme genügt die Mitteilung an den WLV über die Aufnahme des Leichtathletikbetriebs.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der Auflösung des WLV,
  - b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLV,
  - c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLSB.Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Verbandspräsidium erklärt werden.  
Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus wichtigem Grund aus dem WLV außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung kann nur der Verbandstag vornehmen.
4. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:
  - a) durch Ausschluss aus dem WLV auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  - b) wenn der Mitgliedsverein bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des WLSB keine Leichtathleten mehr gemeldet hat.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der WLV verlangt keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Verbandstages Abgaben und Gebühren zu erheben.
2. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung sowie die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Lehrordnung des DLV sowie den Anti-Doping Code des DLV, dem Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.

Die Vereine und ihre Mitglieder sind nur unter Beachtung dieser Leichtathletikbestimmungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von Organisationen des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen und selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung des Verbandes bzw. dessen Unterorganisationen durchzuführen.

3. Die Mitgliedsvereine können sich unter Beachtung der Vorschriften der DLO zu Leichtathletikgemeinschaften (LGen) zusammenschließen.

## § 5 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Verbandstag erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung, Bestandteil dieser Satzung. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

## § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regelt die Anti-Doping Ordnung.

## § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag.
2. Das Präsidium.
3. Der Verbandsrat.
4. Der Rechtsausschuss.

## § 8 Der Verbandstag

### 1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsrates und den entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise.

### 2. Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch, setzt Abgaben und Gebühren fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und ihrer Bestandteile vor. Er berät und genehmigt den von dem Präsidium vorgelegten Haushaltsplan. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die grundsätzlichen Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Verbandsausschüsse ändern oder aufheben.

### 3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Mitglieder des Verbandsrates sowie durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle des WLV eingebracht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

## 4. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des WLV es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen,

- a) wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsrates oder
- b) ein Drittel der Mitgliedsvereine des WLV

die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen oder wenn zwei Drittel der in einer Verbandsratssitzung Anwesenden dies beschließen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung und die Veröffentlichung im Verbandsorgan mindestens zwei Wochen vorher erfolgen müssen.

## 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandsrates und die entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise stimmberechtigt.

Die jedem Kreis zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl. Für je angefangene 500 gemeldete Leichtathleten steht den Kreisen eine Stimme zu. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen. Die Mitglieder des Verbandsrates haben je eine Stimme.

Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied, Kreisvorsitzender und Delegierter können nebeneinander ausgeübt werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

## 6. Wahlen

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes und des Athletenvertreters. Der Jugendwart wird von der Versammlung der Kreisjugendwarte und der Beauftragten für Kinderleichtathletik gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandsrates. Der Stellvertreter des Athletenvertreters wird tätig, wenn der Athletenvertreter im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ohne die Stimmen der Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist nicht möglich.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder ein Kassenprüfer aus, so kann das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Wahlbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat.

## 7. Beschlüsse

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen muss die Angabe der Änderung in der Tagesordnung enthalten sein. Ebenso bei Auflösung des Verbandes.

## 8. Weitere Vorschriften

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

## § 9 Das Verbandspräsidium

### 1. Mitglieder des Verbandspräsidiums

Mitglieder des Verbandspräsidiums sind:

- a) der Präsident,
- b) die Ehrenpräsidenten,
- c) der Athletenvertreter,
- d) der Vorsitzende Breitensport,
- e) der Frauenwart,
- f) der Jugendwart,
- g) der Lehrwart,
- h) der Öffentlichkeits- und Pressewart,
- i) der Rechtswart,
- j) der Schatzmeister,
- k) der Sportwart,
- l) der Wettkampfwart,
- m) der Geschäftsführer.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte als Stellvertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten.

Weitere Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht sind der Stellvertreter des Geschäftsführers des WLV und der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik in Württemberg.

### 2. Vorstand und Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Verband wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

### 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandspräsidiums

Das Präsidium übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus und nimmt die Steuerungsfunktion in der Verbandsarbeit wahr.

Das Präsidium ist für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des WLV.

### 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

### 5. Präsidiumsbeauftragte

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte benennen. Sie können zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

### 6. Entschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige für den WLV tätige Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalierungen beschließen. Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des WLV oder Dritter im Auftrag des WLV eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## § 10 Verbandsrat

### 1. Zusammensetzung

Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Leichtathletikkreise. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden gilt sein Stellvertreter als Mitglied des Verbandsrats. Dies ist auch der Fall, wenn ein Vorsitzender gleichzeitig Präsidiumsmitglied ist.

### 2. Zuständigkeit

Der Verbandsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ordnungen des WLV, wie sie in § 17 aufgeführt sind, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- b) in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
- c) das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- d) die öffentliche Vergabe der WLV-Meisterschaften und -Bestenkämpfe.

### 3. Einberufung

Der Verbandsrat wird vom Präsidenten einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates dies beantragen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Mitglieder des Verbandsrates zu erfolgen.

### 4. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied und Kreisvorsitzender können nebeneinander ausgeübt werden. Der Verbandsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 11 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist das Verbandsgericht des WLV.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern. Die Beisitzer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 19).  
Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  - a) Ermahnung,
  - b) Auflage,
  - c) Geldbuße,
  - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
  - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
  - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
  - g) Ausschluss.
4. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Sanktion von Doping-Verstößen entsprechend den Regelungen der Anti-Doping Ordnung.

## § 12 Verbandsausschüsse

1. Für folgende Aufgabenbereiche werden ständige Ausschüsse tätig:
  - a) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitsport
  - b) Frauenleichtathletik
  - c) Jugend und Schule
  - d) Lehrwesen
  - e) Leistungssport
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Wettkampfwesen

Weitere Ausschüsse können vom Präsidium berufen werden. Die einzelnen Aufgaben der Verbandsausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den Ausschuss für Jugend und Sport in der Jugendordnung festgelegt.

2. Leiter der Ausschüsse sind die zuständigen Präsidiumsmitglieder.
3. Jeder Ausschuss kann ein Ausschussmitglied in die anderen Ausschüsse delegieren. Näheres hierzu regelt die Verwaltungsordnung des WLW.

### § 13 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden. Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums. Näheres regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung.

### § 14 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des WLW laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - den Prüfbericht.

### § 15 Kreise

1. Zur Durchführung der dem WLW obliegenden Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Kreise eingeteilt.
  - a) Die Kreise fallen grundsätzlich mit den politischen Kreisen zusammen. Gehören jedoch in einem Landkreis Vereine mehrerer Landessportbünden an, so erfasst der Leichtathletikkreis nur die Mitgliedsvereine des WLSB.
  - b) Dem WLW gehören folgende Leichtathletikkreise an:  
Biberach, Bodensee, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Mergentheim, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stromberg-Enz, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm/Alb-Donau, Zollernalb.
2. Die Organe der Kreise sind:
  - a) Der Kreistag,  
bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des Kreises.
  - b) Der Kreisvorstand. Dieser soll bestehen aus:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
    - dem Breitensport- und Seniorenwart,
    - dem Frauenwart,
    - dem Jugendwart,
    - dem Kampfrichterwart
    - dem Kassenwart,
    - dem Lehrwart,
    - dem Mehrkampfwart,
    - dem Pressewart,
    - dem Beauftragten für Kinderleichtathletik,
    - dem Sportwart,
    - dem Statistiker,
    - dem Wettkampfwart.
  - c) Dem Kreistag steht es frei, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig.
3. Kreistage
  - a) Einberufung:  
Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in

Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Vereine des Kreises zu erfolgen oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

- b) Stimmrecht:  
Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Vorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, mit je einer Stimme, die Vertreter der Vereine entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl - stimmberechtigt. Jedem Verein stehen für je angefangene 50 bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Leichtathleten eine Stimme, höchstens aber sechs Stimmen zu.
- c) Beschlussfähigkeit:  
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- d) Wahlen:  
Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, aber ohne die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des WLW.

### § 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und der Kreise sowie die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

### § 17 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des WLW beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung bekannt gegeben ist.

Bei Auflösung des WLW oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des WLW an die Württembergische Sportjugend e.V. und darf ausschließlich für die sportliche Jugendpflege im Sinne des § 52, Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

### § 18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 19 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
  - a) Internationale Wettkampf Regel (IWR), in der Fassung vom 19.03.2012
  - b) DLV-Satzung, in der Fassung vom 15.06.2012
  - c) Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), in der Fassung vom 01.12.2012
  - d) DLV-Jugendordnung (JGO), in der Fassung vom 25.02.2011
  - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - f) DLV-Kampfrichterordnung (KRO), in der Fassung vom 25.02.2011
  - g) DLV-Lehrordnung (LEO), in der Fassung vom 26.02.2010
  - h) DLV-Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO), in der Fassung vom 15.06.2012
  - i) Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.07.2010
  - j) Satzung des Württembergischen Landessportbundes, in der Fassung vom 21.04.2012
  - k) Anti-Doping Code des DLV, in der Fassung vom 22.07.2011
  - l) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.01.2009
  - m) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2009
  - n) Geschäftsordnung des WLW, in der Fassung vom 24.04.2010
  - o) Verwaltungsordnung des WLW, in der Fassung vom 29.03.2014
  - p) Anti-Doping Ordnung des WLW, in der Fassung vom 24.04.2010
  - q) Jugendordnung des WLW, in der Fassung vom 29.03.2014
  - r) Finanzordnung des WLW, in der Fassung vom 24.04.2010
  - s) Ehrenordnung des WLW, in der Fassung vom 29.03.2014
  - t) Schlichtungsordnung des WLW, in der Fassung vom 25.03.2006
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen des WLW erfolgen durch den Verbandstag oder - in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht

stattfindet - durch den Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Bei Änderung der in §19, Nr. 1. genannten Regelungen des DLV, der IAAF, der WADA und der NADA ist das Präsidium des WLV - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Das Präsidium ist ferner zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

- Das Präsidium des WLV ist - unbeschadet der Rechte des Verbandstages ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 20 Datenschutz

- Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der WLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten, etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über das Internet erfolgen.
- Sofern der WLV verpflichtet ist, an die in § 1 und § 2 dieser Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt die Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der WLV personenbezogene Daten und ev. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstigen Funktionäre. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, auf Alter und Geburtsjahrgang. Der WLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/ Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
- Bei Umfragen und Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
- Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem WLV nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des WLV und die dem WLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit der Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung vom WLV auf das Mitglied bzw. die dem WLV angeschlossene Gesellschaft über.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG, insbesondere §§ 34, 35 BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsbestimmungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- Der WLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

## § 21 Haftung

Funktionsträger des WLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 25.03.2006, zuletzt geändert mit Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 29.03.2014 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.